



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 S. 915), hat der Kreistag am 13. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	302.661.177 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	307.121.568 EUR
mit einem Saldo von	-4.460.391 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.623.660 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	242.450 EUR
mit einem Saldo von	1.381.210 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-3.079.181 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.755.963 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.189.934 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.360.287 EUR
mit einem Saldo von	-24.170.353 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.241.353 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.378.525 EUR
mit einem Saldo von	11.862.828 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-6.551.562 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 24.170.353 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds C in Höhe von 10.800.000 EUR enthalten.

Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 31.761.498 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 27,67 v.H. festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 19,23 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1) im Ergebnishaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 25.000 EUR,

- 2) im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v.H. des Budgets überschreiten, höchstens jedoch 50.000 EUR.
- 3) Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Korbach, den 13.02.2023

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

van der Horst, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die nach §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

24.170.353 EUR

(in Worten: „Vierundzwanzig Millionen einhundertsiebzigttausend dreihundertdreiundfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, (im vorstehenden Betrag sind Kredite nach § 13 InvFondsG in Höhe

von 10.800.000 Euro enthalten, die übrigen Kreditaufnahmen stehen unter dem Vorbehalt meines Einvernehmens).

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

31.761.498 EUR

(in Worten: „Einunddreißig Millionen siebenhunderteinundsechzigtausend vierhundertachtundneunzig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 07/42-2017/19

Kassel, den 08. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

Regierungspräsident

Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **26. Mai bis 06. Juni 2023** im Kreishaus in Korbach, Südring 2, Zimmer Nr. 217, Tel.: 05631/954-397 während der Dienststunden öffentlich aus.

Korbach, den 25.05.2023

**Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

van der Horst, Landrat